



1947
das
70. Vereinsjahr
der
Sektion Rosenheim
des Deutschen Alpenvereins (DAV) e. V.

HUBERT WEINBERGER
RECHTSANWALT
AM AMTSGERICHT ROSENHEIM
UND LANDGERICHT TRAUNSTEIN

FERNSPRECHER:
KANZLEI 860
WOHNUNG 274

POSTSCHECK-KONTO: MÜNCHEN 4908
KREIS- UND STADTSPARKASSE ROSENHEIM
KTO. NR. 142

RA. HUBERT WEINBERGER - ROSENHEIM

ROSENHEIM, DEN 25. 4. 47
LUDWIGSPLATZ 4/II

Herrn
Georg Obermeier

Rosenheim
Königsstrasse 7b/I

Sehr geehrter Herr Obermeier!

In unserer Alpenvereins Sache muss ich Ihnen leider mitteilen, dass der eingereichte Antrag auf Lizenzierung nicht marschierfähig ist.

Ich übermittle Ihnen hiermit eine Abschrift der Bekanntmachung betreffend das Vereinswesen vom 8. April 1947, aus der zu ersehen ist, was nunmehr alles eingereicht werden muss. (§4).

Das Protokoll über die Gründungsversammlung werden Sie erstellen können. Die Satzung muss in dreifacher Fertigung vorgelegt werden. Ich gebe Ihnen das eine Stück, das ich besitze, wieder zurück und bitte noch 2 Fertigungen zu erstellen. Für die Vorstandsmitglieder müssen die Spruchkammerbescheide beigebracht werden. Schliesslich hat der Vereinsvorstand die Verpflichtungserklärung gem. Buchstabe e) abzugeben, und drei Vertreter (Bürgen) müssen noch eine weitere Erklärung abgeben, dass alle jetzigen und künftigen Mitglieder politisch vollkommen einwandfrei sind.

Diese Bürgen sollen andere Personen sein, als die Ausschussmitglieder.

Erst wenn diese Beilagen alle vorliegen, kann unser Antrag behandelt werden.


Rechtsanwalt.

1947

(aus dem Oberbayerischen Volksblatt)

30. April 1947

Landesarbeitsgemeinschaft der Alpenvereine

Am Sonntag, den 18. Mai 1947, wurde im Münchner Rathaus die Landesarbeitsgemeinschaft der Alpenvereine in Bayern gegründet. Zu der Gründungsversammlung unter dem Vorsitz von Generalstaatsanwalt Sotier waren zahlreiche Vertreter der bereits lizenzierten bayerischen Alpenvereine und Alpenklubs sowie die Vertreter der Arbeitsgemeinschaften alpiner Vereine aus Hamburg, Nordrhein-Westfalen, Großhessen und Württemberg-Baden erschienen.

Staatsminister Dr. Hundhammer, der als Gast an der Tagung teilnahm, wies in seiner Ansprache auf die stammverbindende Kraft der bayerischen Berge hin. Die Erschließung ihrer Schönheiten sei gerade im Hinblick auf unsere Jugend und auf das Wenige, was uns an Schönerm geblieben sei, eine besonders wichtige Aufgabe. Der Zweck der Landesarbeitsgemeinschaft ist satzungsgemäß, die Kenntnis der Hochgebirge zu erweitern, das Bergsteigen und Wandern in den Alpen, insbesondere für die Jugend zu fördern, die Ursprünglichkeit und Schönheit der Bergwelt zu erhalten und dadurch die Liebe zur deutschen Heimat zu pflegen und zu stärken.

Die Arbeitsgemeinschaft ist unpolitisch und lehnt Bindungen klassen- und rassentrennender sowie militärischer Art ab.

Die Versammlung wählte Rechtsanwalt Dr. Heitzer-Gräfelfing vom Alpenklub „Berggeist“ einstimmig zum vorläufigen Vorsitzenden der Landesarbeitsgemeinschaft.

Hubert Weinberger
Rechtsanwalt
Rosenheim

Rosenheim, den 2.11.47.

An Frau Ursula Obermayer,

Rosenheim.

Sehr geehrte Frau Obermayer!

In der Sache Lizenzierung des Alpenvereins Rosenheim musste ich den bereits vor Wochen gestellten Antrag zurückziehen und zwar deshalb:

Nach § 4 Buchst.f der einschlägigen Bek.vom 12.4.47 ist in dem Lizenzierungsantrage das Vermögen des Vereins, dessen Lizenzierung verlangt wird, ~~das Vermögen des Vereins~~ anzugeben. In der Meinung, daß der neue Alpenverein ohne weiteres der Rechtsnachfolger der früheren Sektion des DAV sei, habe ich deren Vermögen als Vermögen des neuen Vereins angegeben.

Das war falsch. Das Vermögen der alten Sektion ist zunächst blockiert und gehört keineswegs uns. Wir können erst nach Umfluß einer Bewährungsfrist um die Übertragung des Vermögens der früheren Sektion nachsuchen.

Um hier keine Komplikation eintreten zu lassen, habe ich den früheren Lizenzierungsantrag zurückgezogen und in dem neuen Antrage ausgeführt, daß wir vermögenslos sind - was auch durchaus den Tatsachen entspricht.

Ausserdem muss der Lizenzierungsantrag von sämtlichen Vorstandsmitgliedern und den 3 Bürgen unterzeichnet werden.

Ich bitte dies zu veranlassen und den Antrag, den ich Ihnen zu diesem Zwecke beilege, sodann an mich zurückzugeben, damit ich ihn weiterleiten kann.

Mit dem allerbesten, höchstalpinem Gipfelgruß

Ihr ergebener

Weinberger
(Hubert Weinberger)

Stadtverwaltung
Der Oberbürgermeister
der Stadt Rosenheim.

Fernsprecher: Nr. 11, 80, 322, 329.
Postcheckkonto: München Nr. 6653.

Bank-Kontis:
Bezirks- und Stadtparkasse Rosenheim,
Staatsbank Rosenheim, Bayer. Vereins-
bankfiliale Rosenheim, Bayer. Hypothe-
ken- und Wechselbankfiliale Rosenheim.

An den
Alpenverein Rosenheim
z.Hd. des I. Vorstandes
Herrn Oberbürgermeister
Hubert Weinberger
Rosenheim.

Rosenheim, den 28. November 1947.

Nr. II/3/12752.

Reg.-Nr. 12

Betreff: Lizenz.

Der Alpenverein Rosenheim erhält hiermit die Erlaubnis zur Durchführung seiner Vereinstätigkeit unter folgenden Auflagen:

1. Jede Versammlung oder andere Veranstaltung ist bei der Stadtverwaltung anzumelden.
2. Es dürfen keine Personen, die in die Gruppe der Hauptschuldigen, Belasteten oder Minderbelasteten nach dem Gesetz zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus fallen, Mitglieder des Vereins sein. Mitläufer können als gewöhnliche Mitglieder geführt werden.
3. Leitende Funktionen können Mitläufern nicht übertragen werden. Ausgenommen hiervon sind technische Funktionen niederen Grades. Die hierzu erforderlichen Ausnahmegewilligungen werden auf ausdrücklichen eigenen Antrag bei der örtlichen Militärregierung erteilt.
4. In dem Verein dürfen keine nationalsozialistischen, militaristischen oder umstürzlerischen Ideen vertrieben werden. Insbesondere ist jede Betätigung zu unterlassen, die eine Politik der Diskriminierung aus Gründen der Rasse oder Religion begünstigt, irgend etwas eingeführt, was Geringschätzung oder Feindseligkeit gegenüber irgend einer der Vereinten Nationen bedeutet oder geeignet ist, Zwietracht unter ihnen zu stiften. Es sind auch jedwede Handlungen verboten, welche die Kriegsführung oder Kriegsvorbereitung propagieren, sei es auf wissenschaftlichem, wirtschaftlichem oder industriellem Gebiet, oder das Studium der Geopolitik fördern. Die Tätigkeit des Vereins muß mit den demokra-

tischen Zielen der Besatzungsmächte übereinstimmen.

5. Alle Akten über Mitgliedschaft, Kassenwesen und Tätigkeit müssen jederzeit zur Einsichtnahme durch bevollmächtigte Vertreter der Militärregierung oder der Stadtverwaltung zur Verfügung stehen.

6. Die Tatsache der persönlichen Mitgliedschaft oder Teilnahme in diesem Verein darf keiner Geheimhaltung unterliegen.

Diese Lizenz wird auf die Dauer eines Vierteljahres erteilt. Sie kann auf Antrag jeweils um ein weiteres Vierteljahr verlängert werden. Am 20. vor Beginn eines neuen Kalendervierteljahres ist ein Neuertrag unter Vorlage dieser Urkunde zur Weitergenehmigung des Vereins bei der Stadtverwaltung vorzulegen. Dieser muß folgende Unterlagen enthalten:

Einen Bericht

a) über die Vereinigung und ihre Tätigkeit

b) über eventuelle Änderungen in der Vorstandschaft (Bürgen). Bei Ausscheiden eines Gründungsmitglieds und Ersetzung durch ein anderes ist dessen Spruchkammerbescheid mit vorzulegen;

c) über die Mitgliederbewegung (Zu- und Abgänge, namentlich). Neben der Bekanntgabe des Vereinsvermögens ist dem Antrag auch eine Bestätigung des Vereinsvorstandes beizufügen, daß sich die Satzungen und Ziele des Vereins nicht geändert haben.

Der Verlängerungsantrag muß von den 5 ursprünglichen Gründungsmitgliedern unterzeichnet sein.

Der Verein hat binnen vier Wochen nach der Lizenzierung bei der Stadtverwaltung ein Mitgliederverzeichnis in zweifacher Fertigung zu hinterlegen; in diesem sind für jedes Mitglied anzugeben: Laufende Nummer, Name, Vorname, Stand, Geburtsdatum, Wohnort und Wohnung, politische Einstufung im Sinne des Befreiungsgesetzes.

Diese Genehmigung erlischt ohne Verlängerungsvermerk am 31. 3. 1948.



Im Auftrage:

(Dr. Steinbeisser)
Rechtsrat.

12
355
12

II/2/12752 /

Die Gültigkeit der Genehmigung wird bis 30.6.1948 verlängert.

Rosenheim, den 25. März 1948

Stadtrat

S.N.:



(Dr. Steinbeißer)
Rechtsrat

Gebühr: 3 RM. 60 Pf. + 0.30 = 3.90 RM
G.-B.-Nr. 53381/250

Der Betrag von 3.90 ist bei Herrn Oberrichter
einzuheben (Körpersch.)